

- die Erhöhung bzw. Festlegung der zulässigen Gesamtlagerkapazitäten bei gefährlichen Abfällen auf 250 Tonnen und bei ungefährlichen Abfällen auf 6.000 Tonnen,
- die Herstellung von Ersatzbrennstoffen wahlweise im nördlichen Teil der Halle 1 oder in Halle 2 sowie
- die teilweise Überdachung der Freifläche.

Die geänderte Anlage soll nach Erhalt der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen. Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nrn. 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Auf Grund der Gesamtlagerkapazität für gefährliche Abfälle sowie der Behandlungskapazität für nicht gefährliche Abfälle unterliegt die Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BImSchV).

Das beantragte Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Der Antrag und die Unterlagen, aus denen sich Art, Umfang und Lage der Maßnahmen ergeben, liegen vom

09. Februar 2018 bis einschließlich 08. März 2018

- beim Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 312, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, und
- bei der Gemeinde Tussenhausen, Marktplatz 9, 86874 Tussenhausen,

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **vom 09. Februar 2018 bis einschließlich 09. April 2018**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei folgenden Stellen erhoben werden:

- Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,
E-Mail: immissionsschutz@lra.unterallgaeu.de
- Gemeinde Tussenhausen, Marktplatz 9, 86874 Tussenhausen,
E-Mail: info@tussenhausen.de

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich durch sie berührt wird. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vorher unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Besteht für die Erörterung frist- und formgerecht erhobener Einwendungen ein Bedarf, so wird der Erörterungstermin wie folgt bestimmt:

**25. April 2018, Beginn 9:00 Uhr, im Landratsamt Unterallgäu,
Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim**

Erforderlichenfalls wird die Erörterung an den darauf folgenden Werktagen fortgeführt. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Einwendern erörtert. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ob der vorgemerkte Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet das Landratsamt Unterallgäu nach Ablauf der Einwendungsfrist in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BlmSchV, § 10 Abs. 6 BlmSchG). Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 16 der 9. BlmSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Mindelheim, 29. Januar 2018

Z 6 - 6364.0/3

**Abfallentsorgung;
Erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2018**

Bitte beachten Sie: Bei der 1. Sammlung wird nur holziges Grüngut (z.B. Baumschnitt oder Christbäume), das sich zur Aufbereitung von Hackschnitzeln eignet, mitgenommen.

Nachfolgend werden die Termine für die erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2018 bekanntgegeben.

Bereiche

Abfuhrtermine

Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen

Babenhausen	14.03.2018 ab 07:00 Uhr
Egg a. d. Günz	14.03.2018 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	14.03.2018 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	14.03.2018 ab 07:00 Uhr
Oberschönegg	14.03.2018 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	21.03.2018 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach

Bad Grönenbach	28.03.2018 ab 07:00 Uhr
Woringen	28.03.2018 ab 07:00 Uhr
Wolfertschwenden	27.03.2018 ab 07:00 Uhr
Woringen - Goßmannshofen	27.03.2018 ab 07:00 Uhr

Stadt Bad Wörishofen

Stadtgebiet

(Kurstadt, Gartenstadt, Unteres Hart)

05.03.2018 ab 08:00 Uhr

Ortsteile

(Dorschhausen, Frankenhofen, Schlingen,

Schöneschach, Stockheim, Hartenthal, Kirchdorf,

Oberes Hart, Obergammenried, Untergammenried)

05.03.2018 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Boos

Boos

21.03.2018 ab 07:00 Uhr

Fellheim

21.03.2018 ab 07:00 Uhr

Pleiß

21.03.2018 ab 07:00 Uhr

Heimertingen

22.03.2018 ab 07:00 Uhr

Niederrieden

22.03.2018 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Buxheim

22.03.2018 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang

Apfeltrach

19.03.2018 ab 08:00 Uhr

Dirlewang

19.03.2018 ab 08:00 Uhr

Stetten

19.03.2018 ab 08:00 Uhr

Unteregg

16.03.2018 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Erkheim

15.03.2018 ab 07:00 Uhr

Lauben

15.03.2018 ab 07:00 Uhr

Westerheim

20.03.2018 ab 07:00 Uhr

Kammlach

13.03.2018 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Ettringen

09.03.2018 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Eppishausen

12.03.2018 ab 08:00 Uhr

Kirchheim

12.03.2018 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Kronburg

29.03.2018 ab 07:00 Uhr

Lautrach

29.03.2018 ab 07:00 Uhr

Legau

29.03.2018 ab 07:00 Uhr

Markt Rettenbach

16.03.2018 ab 07:00 Uhr

Markt Wald

09.03.2018 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg

Benningen

27.03.2018 ab 07:00 Uhr

Lachen

27.03.2018 ab 07:00 Uhr

Memmingerberg

23.03.2018 ab 07:00 Uhr

Trunkelsberg

23.03.2018 ab 07:00 Uhr

Holzgünz

20.03.2018 ab 07:00 Uhr

Ungerhausen

20.03.2018 ab 07:00 Uhr

Stadt Mindelheim

Stadtgebiet 07.03.2018 ab 06:00 Uhr

Ortsteile

(Gernstall, Heimenegg, Mindelau, Nassenbeuren,
Oberauerbach, Unterauerbach, Westernach) 08.03.2018 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen 26.03.2018 ab 08:00 Uhr
Ottobeuren 26.03.2018 ab 08:00 Uhr
Hawangen 23.03.2018 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn 13.03.2018 ab 07:00 Uhr
Oberrieden 13.03.2018 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhausen 12.03.2018 ab 08:00 Uhr
Salgen 12.03.2018 ab 08:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

15.03.2018 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Amberg 06.03.2018 ab 07:00 Uhr
Türkheim 06.03.2018 ab 07:00 Uhr
Wiedergeltingen 06.03.2018 ab 07:00 Uhr
Rammingen 06.03.2018 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen

Tussenhausen 08.03.2018 ab 07:00 Uhr
Matties 08.03.2018 ab 07:00 Uhr
Zaisertshofen 08.03.2018 ab 07:00 Uhr
Ziegelstadel 09.03.2018 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, müssen die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker, natürlicher Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!**

Schilf, Thuja oder Laub werden **nicht** mitgenommen. Sie können erst bei der zweiten, dritten und vierten Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.

Springsäcke, Plastiksäcke, Metallwannen und Schubkarren sind zur Bereitstellung nicht geeignet und werden nicht entleert. Kunststoffwannen dürfen sich nach oben nicht verengen und ein Volumen von 60 Litern nicht überschreiten.

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.



Zum Bündeln von holzigen Gartenabfällen dürfen keine Kunststoffstricke verwendet werden. Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen bis zu 2 m³.
4. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die

Firma Dorr GmbH & Co.KG
Im Hart 13, 87600 Kaufbeuren
Tel.: (0 83 41) 95 25-13

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nrn.: (0 82 61) 9 95-3 67 oder -4 67.

5. Durch Eigenkompostierung, das Angebot der Grünguterfassung des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Restmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.

Mindelheim, 31. Januar 2018

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren,
Landkreis Unterallgäu, für das Jahr 2018**

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **9.078.900 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.264.000 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf **0 €** festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A. VERWALTUNGSUMLAGEN:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird vorläufig auf **5.574.700 €** festgelegt (Umlagesoll).

Davon tragen der Landkreis Unterallgäu vorläufig einen Betrag in Höhe von 5.425.160 € und der Markt Ottobeuren einen Betrag in Höhe von 149.540 €. In der Verwaltungsumlage des Landkreises ist eine Personalkostenumlage in Höhe von vorläufig 4.827.000 € enthalten. Diese wird nach Abschluss des Rechnungsjahrs nach dem tatsächlichen ungedeckten Personalaufwand für das Lehrpersonal endgültig abgerechnet. Die Verwaltungsumlage wird in gleichen monatlichen Beträgen entsprechend erhoben und zur Zahlung fällig.

B. INVESTITIONSUMLAGEN/SCHULDENDIENSTUMLAGEN:

Der durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckte Investitionskostenbedarf (inkl. Sonderrücklagenbildung) von **650.000 €**, wird über eine Investitionsumlage durch den Landkreis Unterallgäu in Höhe von 520.000 € und eine Investitionsumlage in Höhe von 130.000 € für den Markt Ottobeuren finanziert. Weiterhin leistet der Landkreis Unterallgäu und der Markt Ottobeuren für die Darlehen zur Generalsanierung, Zweifachsporthalle und Heizungsanlage eine Schuldendienstumlage von vorläufig 328.000 €; die am Ende des Rechnungsjahrs nach tatsächlichem Anfall abgerechnet und auf Landkreis (80 %) und Markt Ottobeuren (20 %) aufgeteilt wird. Der Markt Ottobeuren hat weiterhin für die in 2009, 2010 und 2013 anstelle der anteiligen Investitionsumlagen aufgenommenen Darlehen den Schuldendienst zu übernehmen und hierfür eine vorläufige Schuldendienstumlage von 120.000 € zu entrichten. Diese Umlagen werden nach Abschluss des Rechnungsjahrs nach dem tatsächlichen entstandenen Schuldendienst (Zins und Tilgung) endgültig abgerechnet. Die Investitionsumlagen werden zum 01.07.2018 erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Ottobeuren, 30. Januar 2018

ZWECKVERBAND GYMNASIUM UND REALSCHULE OTTOBEUREN

Weirather

Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 23.01.2018 Gz.: RvS- SG 12-1444-12/13/2 mitgeteilt, dass die vorgelegte Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält und die Durchsicht des Haushaltsplans samt Anlagen keinen Anlass zu Beanstandungen oder besonderen Bemerkungen ergab.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahrs in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei zur Einsicht bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat